

Haupt- und Finanzausschuss (ausgefallen)	01.04.2020
Haupt- und Finanzausschuss	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	188/2020-7 Ergänzung
Stand	20.04.2020

**Betreff Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.02.2020 betr. Teilfinanzierung
Straßenausbaubeiträge (KAG) durch das Land NRW**

Sachverhalt

Zur beigefügten großen Anfrage nimmt die Verwaltung ergänzend wie folgt Stellung:

Am 03.04.2020 wurde sowohl die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) als auch das Muster für ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Abs. 2 S. 1 KAG NRW im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen, Nummer 8/2020, veröffentlicht. Die Richtlinie ist am 02.01.2020 in Kraft getreten und tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Gefördert wird durch die Richtlinie die Hälfte der von den Beitragspflichtigen zu leistenden kommunalen Straßenausbaubeiträge.

Frage 1:

Ist mittlerweile bekannt, nach welchen Prioritäten die o.a. Fördersumme in Anspruch genommen werden kann und wie findet eine Finanzierung statt, wenn der entsprechende Fördertopf überzeichnet ist?

Antwort:

Die Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge enthält keine Regelungen nach welchen Prioritäten die Fördergelder bewilligt werden. Eine Begrenzung der Fördermittel ist in der Richtlinie nicht vorgesehen.

In Nummer 2 der Richtlinie heißt es, dass die „Zuweisungen von den Kommunen zur anteiligen Deckung des umlagefähigen Aufwands einer Straßenausbaumaßnahme einzusetzen sind, sodass die von den Straßenausbaubeitragspflichtigen nach Maßgabe der örtlichen Satzung zu erhebenden Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage dieser geminderten Aufwendungen zu ermitteln sind und hierdurch die angestrebte Entlastung des Beitragspflichtigen bewirkt wird“.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass der umlagefähige Aufwand in voller Höhe durch die Beitragspflichtigen zu leisten ist, wenn die Kommune keine Zuweisungen aufgrund der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge erhält.

Frage 2:

Ist es zutreffend, dass die Stadt erst nach Erstellung der Schlussrechnung und der Darstellung des umlagefähigen Aufwands – und damit womöglich lange Zeit nach Beendigung der Baumaßnahme – einen Förderantrag stellen kann?

Antwort:

In Nummer 4.1 der Richtlinie heißt es, eine Förderung wird „ausnahmsweise auch für einen noch nicht abschließend ermittelten umlagefähigen Aufwand gewährt, wenn der vorläufig ermittelte Aufwand Grundlage für einen vorläufigen Straßenausbaubeitragsbescheid ist und die Gemeinde diesen Bescheid nach Gewährung der Förderung erlässt. Eine solche Ausnahme kommt zum Beispiel dann in Betracht, wenn ohne die vorläufige Beitragserhebung eine Festsetzungsverjährung eintreten würde. In diesem Fall tritt für die Förderung zunächst der vorläufig ermittelte umlagefähige Aufwand an die Stelle des abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwands“.

Frage 3:

Wie würde sich im Anschluss daran das weitere Verfahren darstellen?

Antwort:

Wenn eine Förderzusage für die Maßnahme vorliegt, werden die Zuwendungen vom umlagefähigen Aufwand abgezogen. Die Beitragsbescheide bzw. die vorläufigen Beitragsbescheide werden nur noch in Höhe des verbleibenden umlagefähigen Aufwands erlassen.

Frage 4:

Welche Konsequenzen sieht die Verwaltung im Hinblick auf eine Änderung der Satzung zu den Straßenausbaubeiträgen?

Antwort:

Nach jetzigem Kenntnisstand ist keine Änderung der Satzung, über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bornheim, erforderlich.

Anlagen zum Sachverhalt

Große Anfrage

Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge